

Hinweise zur Anzeige nach § 15 BImSchG

Was ist anzuzeigen?

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann.

Sind die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen nicht offensichtlich gering, bedarf diese Änderung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Wann bedarf es keiner Anzeige?

Wird gleich eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt, weil die Änderung offensichtlich nicht nur geringe Auswirkungen hat, kann eine vorhergehende Anzeige unterbleiben.

Werden Änderungen lediglich an Anlagen- oder Betriebsteilen vorgenommen, die nicht selbst oder als Nebenanlage genehmigungsbedürftig sind (z.B. Büro- und Sanitäreinrichtungen), bedürfen diese weder einer Anzeige nach § 15 noch einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Prüfumfang im Rahmen eines Anzeigeverfahrens

Im Rahmen eines Anzeigeverfahrens wird nur geprüft, ob nachteilige Auswirkungen durch die Änderung erheblich gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sein können, d.h. ob schädliche Umwelteinwirkungen i.S. § 3 Abs. 1 bis 4 BImSchG gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch das angezeigte Vorhaben möglich sind.

Die Bündelungswirkung nach § 13 BImSchG greift bei einer Anzeige nach § 15 BImSchG nicht, daher sind durch den Betreiber andere behördliche Genehmigungen /bzw. Entscheidungen die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind (wie z.B. nach Baurecht, Wasserrecht, bezüglich Arbeitsschutz, Naturschutz etc.) in eigener Verantwortung gesondert einzuholen.

Welchen Umfang sollen die Anzeigeunterlagen haben?

Da bei Anzeigen lediglich geprüft wird, ob die Auswirkungen offensichtlich gering sind, müssen die Unterlagen auch auf diese Prüfung ausgerichtet sein.

Hierzu sind die Formblätter auszufüllen und eine verbale Beschreibung der Änderungen beizufügen. Die Formblätter dienen der Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung von Prüfschritten und somit einer zügigen Bearbeitung.

Diese v.g. Angaben sind dann je nach Gegenstand der Änderung für den speziellen Einzelfall zu ergänzen durch ggf. erforderliche Karten, Zeichnungen, technische Datenblätter neuer Maschinen bzw. Anlagenteile, aktuelle Sicherheitsdatenblätter neu eingesetzter Stoffe etc.

Die Beschreibung sollte das geplante Vorhaben kurz und klar umreißen und dabei Aussagen über möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. § 1 BImSchG treffen.

Der Anzeige ist neben der verbalen Beschreibung des Änderungsgegenstandes und den ausgefüllten Formularen (sowie ggf. notwendigen Fließbildern und Maschinenaufstellungsplänen bei Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen) auch ein Lageplan bezogen auf das Anlagengrundstück (i.d.R. mit Kennzeichnung der Lage der Emissionsquellen) in geeignetem Maßstab beizufügen, der es erlaubt, einen Überblick über die Gesamtanlage zu erhalten. Bei Bedarf können Teilpläne beigelegt werden.

Entfallen kann aber i.d.R. ein Lageplan, wenn Anzeigegegenstand ausschließlich Änderungen zum gehandhabten Stoffpotential sind, außer bei Störfallanlage (*→ Sicherheitsabstand!*). Sollte er aber im Einzelfall bei einer derartigen Änderung dennoch zur Prüfung eines Genehmigungserfordernisses notwendig sein, hat die prüfende Behörde die Möglichkeit, diesen nachzufordern.

Eine topographische Karte ist bei Anzeigen i.d.R. entbehrlich, besteht in Ausnahmefällen aber die Notwendigkeit, kann die prüfende Behörde sie nachfordern.

Erläuterungen zu den Formblättern (Fbl.)

Allgemeines

Der Formularsatz kann nicht jeden speziellen Einzelfall abschließend betrachten.

Die Formulare 1.1, 1.2 und 1.3 sind immer vollständig auszufüllen, i.d.R. betrifft dies auch die Formulare zu den Emissionen. Entfallen können diese nur, wenn es hinsichtlich Emissionen bzw. Emissionsquellen keinerlei Änderungen gibt, also im Formblatt 1.3 hier durchweg „NEIN“ angekreuzt ist.

Bei Fragen zu Umfang und Inhalt stehen die zuständigen Behörden hilfebereit zur Seite.

Hinweise zu einzelnen Formblättern

Zum Formblatt 3.2 Stoffe... - Wirkung/Gefahr:

Diese Angaben sind für die im Fbl. 3.1 aufgelisteten Stoffen einzutragen.

Im Einzelfall kann die prüfende Behörde notwendige weitere Angaben zum Stoffpotential nachfordern.

Wenn Abfälle die eingesetzten / bzw. gehandhabten Stoffe sind (wie bei Abfallanlagen) so sind diese ebenfalls als solche in das Fbl. 3.2 einzutragen mit ihren Merkmalen.

Zum Formblatt 4.2 Emissionen (Lärm):

Im Regelfall ist durch den Antragsteller der Schallleistungspegel der Anlage, Maschine oder des Aggregats anzugeben.

Nur in absoluten Ausnahmefällen dürfen hier auch Schalldruckpegel angegeben werden. Erfolgt die Angabe der Schalldruckpegel, sind sowohl die Messentfernung als auch die Abmessungen der vermessenen Anlage, Maschine oder des Aggregats zwingend mit anzugeben.

Bei Angabe des Schalldruck- statt Schallleistungspegels kann die Behörde u.U. zu der Entscheidung kommen, dass ein Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich ist, wenn es ggf. an der Offensichtlichkeit „keiner negativen Umweltauswirkungen“ fehlt, d.h. hierzu eine tiefere Prüfung notwendig wird.

Wie viele Ausfertigungen der Unterlagen werden benötigt?

Die Anzeigeunterlagen sind in dreifacher Ausfertigung bei der auch für die Genehmigungen nach BImSchG zuständigen Behörde einzureichen.

Nach Abschluss der Prüfung verbleibt eine Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde, eine Ausfertigung erhält der Anlagenbetreiber zurück und eine Ausfertigung erhält die zuständige Überwachungsbehörde.

Wer kann Ihnen bei weiteren Fragen Auskunft geben?

Dem Betreiber wird empfohlen, sich bei geplanten Änderungen möglichst in einem frühen Stadium mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen, um ggf. schon vor der Einreichung auftretende Fragen (z.B. zu Unterlagenumfang / und -Inhalt für den speziellen Einzelfall) zu klären.

Sie können sich entweder an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN / Referat 61 - Immissionsschutz) oder an die Unteren Immissionsschutzbehörden in den Landratsämtern /bzw. in den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte wenden.

Für Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Abteilung 8 (Geologie, Bergbau) des TLUBN zuständig.